

Berlin, 3. August 2026

Einführung einer Zuckersteuer für Getränke – Auswirkungen auf die Brauwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Verwunderung und Besorgnis haben wir durch Medienberichte zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung bei der Einführung einer Zuckersteuer auf Getränke von dem ursprünglichen Fokus auf Softdrinks abrücken, offenbar sogar Süßstoffe einbeziehen und die Besteuerung bereits auf den 1. Januar 2027 vorziehen möchte.

Als Dachverband der deutschen Brauwirtschaft, der die Interessen von fast 1.500 überwiegend handwerklichen und mittelständischen Brauereien vertritt, von denen viele auch Erfrischungsgetränke herstellen, möchten wir uns zu den bekanntgewordenen Diskussionspunkten äußern:

- **Betroffene Produktgruppen:** Bundesregierung und Bundestag haben sich in bisherigen Beschlüssen und Absichtserklärungen stets auf den Vorschlag der „Finanzkommission Gesundheit“ vom 30.03.2026 bezogen. Dieser Vorschlag nennt als Ziel die „Einführung einer gestaffelten Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke – Softdrinksteuer“. In der Begründung wird auf die vulnerable Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen abgestellt.

Wir haben kein Verständnis dafür, wenn nun auch die Besteuerung von Biermischgetränken (KN 22029100) in die Diskussion eingebracht wird, da diese – anders als Softdrinks, Nektare oder Milchmodischgetränke – nicht von Kindern und Jugendlichen konsumiert werden, sondern eine eigene Gattung im Brauerei-Portfolio darstellen, die sich an Biertrinker richtet. Vor dem Hintergrund der dramatischen Absatzkrise auf dem deutschen Biermarkt, die aktuell Woche für Woche zu immer neuen Betriebsschließungen führt, entwickeln sich gerade alkoholfreie Biermischgetränke zu einem wichtigen Standbein für viele Unternehmen. Auch wenn die Einführung der Zuckersteuer auf Getränke vorwiegend fiskalisch motiviert ist, muss sich doch die Frage stellen, ob es

gesundheitspolitisch vertretbar ist, die alkoholfreien Alternativen von alkoholhaltigem Bier durch eine neue Steuer signifikant zu verteuern?

- **Einsatz von Süßstoffen:** Die Getränkewirtschaft hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Zucker- und Kaloriengehalt ihrer Produkte zu reduzieren. Herzstück dieser Entwicklung ist die freiwillige Reformulierung von Rezepturen. Unternehmen haben Millioneninvestitionen in Forschung, Produktentwicklung und neue Herstellungsverfahren getätigt, um Verbrauchern zunehmend zuckerreduzierte und zuckerfreie Alternativen anzubieten. [Diese Entwicklung ist kein politisches Versprechen geblieben, sondern nachweisbar gelungen.](#) Eine Besteuerung von Getränken mit Süßstoffen würde diesen erfolgreichen Weg grundlegend infrage stellen. Denn Süßstoffe sind eines der wichtigsten Instrumente, um Zucker und Kalorien in Getränken wirksam zu reduzieren, ohne die Verbraucherakzeptanz vollständig zu verlieren. Wer Getränke mit Süßstoffen besteuert, bestraft damit ausgerechnet diejenigen Innovationen, die den politisch gewünschten Zuckerabbau erst ermöglicht haben. Besonders problematisch ist, dass eine Besteuerung von Süßstoffen den eigentlichen Zweck einer Zuckersteuer ad absurdum führen würde: Wenn sowohl zuckerhaltige als auch zuckerfreie bzw. kalorienreduzierte Getränke steuerlich gleichbehandelt werden, entfällt jeder Anreiz, den Zuckergehalt eines Produkts zu senken. Aus einer vermeintlichen Zuckersteuer würde faktisch eine Steuer auf süß schmeckende Getränke.

Die Verwendung von Süßstoffen erfolgt zudem auf einer wissenschaftlich und rechtlich klar geregelten Grundlage: Alle in der EU zugelassenen Süßstoffe durchlaufen ein umfassendes Zulassungsverfahren und werden regelmäßig von der EFSA bewertet. Das BfR kam nach einer Neuberechnung der tatsächlichen Aufnahme von Süßstoffen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu dem Ergebnis, dass die gesundheitlichen Richtwerte (ADI) im Regelfall nicht überschritten werden. Selbst die WHO fordert kein Verbot von Süßstoffen; sie empfiehlt lediglich, sie nicht als primäre Strategie zur Gewichtsreduktion einzusetzen.

- **Inkrafttreten der Steuer:** Durch eine Einführung einer Zuckersteuer auf Getränke ab 2027 und damit bereits wenige Wochen nach deren Beschluss durch den Deutschen Bundestag bliebe den Unternehmen keinerlei Zeit, Rezepturen von Getränken anzupassen oder alternative Produkte zu etablieren. Auch hier ist auf den differenzierten Vorschlag der „Finanzkommission Gesundheit“ vom 30.03.2026 zu verweisen. Rezepturänderungen benötigen umfangreiche Entwicklungs-, Produktions- und Markteinführungsprozesse. Diese lassen sich in dem nun diskutierten Szenario nicht realisieren.
- **Aufbau neuer Bürokratie / Herausforderungen für Zoll und Hersteller:** Der Deutsche Brauer-Bund hat bereits frühzeitig auf den drohenden Aufbau neuer Bürokratie verwiesen und sieht sich durch jüngste Äußerungen aus der Zollverwaltung bestätigt. In einem Interview mit „Table Media“ vom 31.07.2026 bezeichnet der Vorsitzende der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft, Thomas Liebel, die Einführung der Steuer bis Anfang 2027 als „realitätsfern“. Zur Begründung verweist er darauf, dass allein die Programmierung eines geeigneten IT-Verfahrens im Regelfall rund ein Jahr in Anspruch nehme – und zwar erst ab dem Zeitpunkt, an dem ein Gesetzentwurf oder zumindest klare gesetzliche Eckpunkte vorliegen. Für eine zuverlässige Erhebung müssten zunächst umfangreiche organisatorische und technische Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehörten Probeläufe des neuen IT-Systems, die vollständige Erfassung aller betroffenen Hersteller sowie die Einrichtung der erforderlichen Steuerkonten für die Unternehmen. Darüber hinaus müssten auch die 41 Hauptzollämter die notwendigen personellen und organisatorischen Strukturen erst aufbauen. Dasselbe gilt natürlich auch für die Getränkewirtschaft.

Die Brauereien in Deutschland, die bereits einem äußerst aufwändigen System zur Erhebung der Biersteuer unterworfen sind, sehen sich nun mit dem Aufbau einer ähnlich bürokratischen Zuckersteuer-Struktur konfrontiert, und dies in wirtschaftlich höchst angespannten Zeiten mit wachsenden Kosten und massiven Umsatzeinbußen.

- **Lebensmittelhandel:** Eine Einführung der Zuckersteuer bereits zum 1. Januar 2027 würde den Unternehmen praktisch jede Möglichkeit nehmen, damit zwangsläufig einhergehende erhebliche Mehrkosten in die laufenden Jahresverhandlungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel einzubringen. Es ist hinreichend bekannt, dass der hoch konzentrierte Lebensmittelhandel in Deutschland seine Marktmacht voll ausspielt und Kostensteigerungen bei den Herstellern ohnehin nur äußerst eingeschränkt akzeptiert. Viele Brauereien müssten die zusätzlichen Belastungen der Steuer deshalb zunächst vollständig selbst tragen, ohne dass dies wirtschaftlich darstellbar wäre.
- **Importware:** Importierte Getränke müssen bei der Zuckersteuer denselben Voraussetzungen und Steuersätzen unterliegen wie in Deutschland hergestellte Produkte. Maßgeblich muss sein, ob ein Getränk in Deutschland in Verkehr gebracht wird – und nicht, wo es hergestellt oder abgefüllt wurde. Eine einseitige Belastung deutscher Hersteller würde den Standort Deutschland benachteiligen. Die Einbeziehung von Importen muss deshalb ausdrücklich und lückenlos im Gesetz geregelt werden. Umgekehrt versteht es sich von selbst, dass Getränke, die aus Deutschland exportiert und hier nicht in Verkehr gebracht werden, nicht in den Anwendungsbereich einer deutschen Zuckersteuer fallen dürfen. Soweit eine Steuer bereits entrichtet wurde, muss ein einfaches Entlastungs- oder Erstattungsverfahren vorgesehen werden.
- **Schwellenwerte:** Ein Einstiegsschwellenwert von 5 Gramm Zucker je 100 Milliliter ist zu niedrig. Er würde zahlreiche bereits zuckerreduzierte Produkte erfassen und damit gerade diejenigen Unternehmen belasten, die ihre Rezepturen in den vergangenen Jahren als Vorreiter freiwillig angepasst haben. Für einen höheren Einstiegsschwellenwert spricht auch die bisherige Verkehrsauffassung: Bis zur Neufassung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke im Jahr 2024 galt für Limonaden ein Gesamtzuckergehalt von mindestens 7 Gramm je 100 Milliliter als maßgeblicher Orientierungswert. Auch wenn dieser Wert heute nicht mehr ausdrücklich in den Leitsätzen festgeschrieben ist, wirkt er als über Jahre anerkannter Maßstab fort. Die Schwellenwerte müssen zudem gesundheitlich und technologisch belastbar begründet sein. Reformulierungen müssen möglich bleiben, ohne Produktsicherheit, Haltbarkeit, Geschmack und Verbraucherakzeptanz zu gefährden.
- **Steueraufkommen:** Angesichts des anfangs zu erwartenden Steueraufkommens, das im Vergleich zur bestehenden Haushaltslücke eher unbedeutend ist, erscheint der bei Verwaltung und betroffenen Unternehmen hervorgerufene Aufwand zur Steuererhebung unverhältnismäßig hoch und wird den Bundeshaushalt auch dann noch belasten, wenn immer mehr Getränke-Rezepturen an die Steuerlast angepasst und die Steuereinnahmen hierdurch deutlich gesunken sein werden.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir eindringlich an die Bundesregierung und die beteiligten Ressorts, die Pläne für eine Einführung der Zuckersteuer auf Getränke, insbesondere deren Bemessungsgrundlage und Erhebungsweise, nochmals kritisch zu prüfen und die vielfach vorgebrachten Bedenken der Hersteller ernst zu nehmen.

Durch den drastischen Rückgang des Bierkonsums – der Absatz in Deutschland ist in den vergangenen 20 Jahren um fast 30 Prozent gesunken, seit 2005 wurden rund drei Milliarden Liter weniger Bier abgesetzt – befindet sich die deutsche Brauwirtschaft in der bisher größten Krise seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Dies ist mit immer mehr Betriebsaufgaben und dem Verlust

vieler Arbeitsplätze in der Region verbunden. Eine Zuckersteuer auf Getränke unter den diskutierten Prämissen umsetzen zu müssen, würde unweigerlich weitere Existenzen bedrohen und zu Betriebsaufgaben führen. Die Betriebe brauchen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Planungssicherheit, Verlässlichkeit und realistische Vorgaben und Fristen.

Wir danken für Ihr Interesse und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.